

420.500 Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)

Vom Volke angenommen am 17. Mai 1992 [1](#)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Kindergartens

¹ Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.

² Der Kindergarten bemüht sich auch um die Integration behinderter und die Assimilation fremdsprachiger Kinder.

³ Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor, ohne das Arbeitsprogramm des Schulunterrichts vorwegzunehmen.

Art. 2 Anerkannte Kindergärten

¹ Kindergärten, die von den Gemeinden oder im Auftrag und anstelle von Gemeinden von privatrechtlichen gemeinnützigen Institutionen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 dieses Gesetzes geführt werden, gelten als vom Kanton anerkannte Kindergärten.

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für anerkannte Kindergärten mit öffentlich-rechtlicher oder mit privatrechtlicher Trägerschaft.

Art. 3 Kindergartenbesuch

a) Anspruch

¹ Jedes Kind ist berechtigt, während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt einen Kindergarten zu besuchen.

² Auf die Interessen und Bedürfnisse fremdsprachiger und behinderter Kinder ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

³ Über Ausnahmen bezüglich der Aufnahme behinderter Kinder in den Kindergarten entscheidet nach Anhören der Eltern, der Kindergärtnerin und der Kindergarteninspektorin die Kindergartenkommission.

Art. 4 b) Freiwilligkeit

¹ Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

² Der Eintritt soll auf Beginn des Kindergartenjahres und der Besuch regelmässig erfolgen.

Art. 5 c) Unentgeltlichkeit

Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich.

Art. 6 Schularztdienst / Schulzahnpflege

¹ Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst ist in den anerkannten und nicht anerkannten Kindergärten sicherzustellen. Die Verordnungen über den schulärztlichen Dienst [2](#) und über die Schulzahnpflege [3](#) in der Volksschule finden sinngemäss Anwendung.

² Kontrolluntersuchungen sind für all jene Kinder obligatorisch, die im Jahre ihres Eintritts nicht bereits privatärztlich untersucht worden sind.

Art. 7 Schulpsychologischer Dienst

¹ Mit Einwilligung der Eltern kann der Schulpsychologische Dienst von Kindergärtnerinnen oder von Kindergartenbehörden zu Abklärungen und Beratungen beigezogen werden.

² Die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst [4](#) gilt für den Kindergarten sinngemäss.

Art. 8 Jährliche und wöchentliche Kindergartenzeit

¹ Die jährliche Kindergartenzeit entspricht in der Regel der Schuldauer der Primarschule in der betreffenden Gemeinde.

² Die wöchentliche Kindergartenzeit für die Kinder beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Stunden. Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.

³ Über die Festlegung der Kindergartenzeit gemäss Absatz 1 und 2 entscheidet die Trägerschaft.

Art. 9 Kinderzahl

¹ Eine Kindergartenabteilung darf nicht weniger als 5 und dauernd nicht mehr als 25 Kinder umfassen. Wenn ein oder mehrere fremdsprachige, behinderte oder anderweitig intensiv betreuungsbedürftige Kinder in einen Kindergarten aufgenommen werden, ist die höchstzulässige Kinderzahl angemessen zu reduzieren.

² Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.

Art. 10 Kindergartenort

¹ Die Kinder besuchen in der Regel den Kindergarten der Gemeinde, in der sie sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dauernd aufhalten.

² Auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters und mit Zustimmung der Wohngemeinde kann ein Kind in den Kindergarten einer Nachbargemeinde aufgenommen werden, wenn der Kindergartenbesuch durch einen kürzeren oder weniger beschwerlichen oder weniger gefährlichen Weg wesentlich erleichtert wird. Die beteiligten Gemeinden einigen sich über ein allfälliges Kindergartengeld, das die Wohngemeinde zu entrichten hat. In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement über Zuweisung und Kindergartengeld.

II. Kindergärtnerinnen

Art. 11 Wählbarkeit

¹ Als Kindergärtnerin ist wählbar, wer im Besitze eines Bündner Kindergärtnerinnendiploms oder eines gleichwertigen, von der Regierung anerkannten Diploms ist.

² Das Erziehungsdepartement kann im Bedarfsfall befristet Ausnahmen zulassen.

Art. 12 Ausbildung der Kindergärtnerinnen

Die Regierung regelt die Ausbildung der Kindergärtnerinnen und den Erwerb sowie den Entzug des Bündner Kindergärtnerinnendiploms in einer besonderen Verordnung.

Art. 13 Übungskindergärten

Die Regierung kann zur Gewährleistung des für die Kindergärtnerinnenausbildung vorgeschriebenen Faches «Kindergarten-Praxis» Vereinbarungen mit Trägern von Kindergärten abschliessen und diesen im Rahmen des Voranschlages Beiträge ausrichten.

Art. 14 Wahl, Verfahren

Die Kindergärtnerin ist Angestellte der Trägerschaft des Kindergartens. Die Anstellung richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Trägerschaft.

Art. 15 Pflichten

Die Kindergärtnerin führt den Kindergarten entsprechend den in Artikel 1 umschriebenen Zielsetzungen und in Absprache mit der zuständigen Kindergarteninspektorin sowie mit der Trägerschaft.

Art. 16 Doppelbesetzung von Kindergärtnerinnen-Stellen

Die Trägerschaft des Kindergartens kann die Doppelbesetzung von Kindergärtnerinnen-Stellen bewilligen. Dem Kanton dürfen aus einer solchen Anstellung keine höheren Lasten erwachsen als bei einer ungeteilten Besetzung der Stelle.

Art. 17 Besoldung

¹ Die Kindergärtnerin wird von der Trägerschaft aufgrund der erteilten Jahresstunden besoldet.

² Der Grosse Rat setzt die Mindestbesoldung in der Lehrerbesoldungsverordnung [5](#) fest.

Art. 18 Stellvertretung

¹ Für Kindergärtnerinnen, die ihre Tätigkeit länger als eine Woche aussetzen, sind wenn möglich Stellvertreterinnen einzusetzen.

² Die Entschädigung der Stelleninhaberin und der Stellvertreterin ist Sache der Trägerschaft.

³ Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fortbildung der Stelleninhaberin während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an die vertretene Kindergärtnerin und deren Stellvertreterin in der Höhe von 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

Art. 19 Fortbildung

¹ [6](#) Der Kanton kann die Fortbildung der Kindergärtnerinnen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern. Er kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären.

² Der Grosse Rat bestimmt den Kredit im Voranschlag.

³ Näheres regelt die Regierung.

III. Leitung des Kindergartens, Aufsicht und Beratung

Art. 20 Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über die Kindergärten wird ausgeübt durch

1. die Kindergartenkommissionen
2. die Kindergarteninspektorinnen
3. die Abteilung Volksschule/Kindergarten
4. das Erziehungsdepartement
5. die Regierung

Art. 21 Kindergartenkommission

Jede Trägerschaft bestimmt eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende, für die Leitung und Beaufsichtigung des Kindergartens verantwortliche Kindergartenkommission. Mit den Aufgaben der Kindergartenkommission kann auch der Schulrat der Gemeinde betraut werden.

Art. 22 Kindergarteninspektorin

¹ Die Regierung wählt für die Beratung der Kindergärtnerinnen und Trägerschaften sowie für die Beaufsichtigung der Kindergärten Kindergarteninspektorinnen.

² Zur Beratung der Kindergärtnerinnen bei speziellen Führungs- und Beziehungsproblemen, die eine heilpädagogische oder psychologische Hilfeleistung erfordern, kann der Schulpsychologische Dienst oder im Einvernehmen mit der zuständigen Kindergarteninspektorin in begründeten Fällen eine andere Fachinstanz beigezogen werden.

³ Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

Art. 23 Abteilung Volksschule/ Kindergarten

Die Abteilung Volksschule/Kindergarten bearbeitet alle Aufgaben des Kantons im Bereich der Kindergärten, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 24 Regierung, Erziehungsdepartement

¹ Die Oberaufsicht wird durch die Regierung ausgeübt.

² Zuständiges Departement ist das Erziehungsdepartement. Es trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide.

Art. 25 Rechtsweg

¹ Entscheide der Kindergartenkommission in Kindergartenangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an die von der Gemeinde zu bezeichnende Behörde weiterziehen.

² Entscheide in Kindergartenangelegenheiten können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

IV. Pflichten der Kindergartenträger, Finanzierung der Kindergärten

Art. 26 Pflichten und Leistungen der Gemeinden

¹ Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch eines Kindergartens während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt.

² Gemeinden, die keinen eigenen Kindergarten führen und keinem Kindergarten-Gemeindeverband angehören, stellen den Kindergartenbesuch ihrer Kinder auf vertraglicher Grundlage sicher.

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung. Sie halten sich dabei an die vom Erziehungsdepartement zu erlassende Wegleitung für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten.

⁴ Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden für den Transport der Kinder zum Kindergarten besorgt.

⁵ Das für die Führung des Kindergartens notwendige Spiel- und Werkmaterial ist von der Trägerschaft des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Erziehungsdepartement erlässt entsprechende Richtlinien.

⁶ Die Trägerschaft hat auf ihre Kosten folgende Versicherungen abzuschliessen:

1. Versicherung der Kinder gegen Unfälle im Kindergarten, auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie bei Veranstaltungen des Kindergartens;

2. Haftpflichtversicherung für Kindergärtnerinnen und Kinder im Kindergartenbetrieb.

⁷ Die Regierung setzt die minimalen Versicherungsleistungen fest.

Art. 27 Leistungen des Kantons

a) Baubeiträge

¹ Der Kanton leistet für die in den Finanzkraftgruppen 4 und 5 eingestuftten Gemeinden Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Kindergärten sowie an Einrichtungen und Kindergartenmobiliar, die in Zusammenhang mit einem derartigen Bauvorhaben angeschafft werden. Der Beitragssatz beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Beitragsberechtigt sind Kindergartenbauten, die von einer vom Kanton anerkannten Trägerschaft erstellt werden, gemäss der Finanzkraft der Standortgemeinde.

³ Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall fest.

⁴ In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten von Gebäuden ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

⁵ Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

Art. 28 b) Beiträge an die Besoldung der Kindergärtnerinnen

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Besoldung der Kindergärtnerinnen gemäss Artikel 17 dieses Gesetzes ohne die Haushaltzulage, die Wegentschädigung und ohne die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, Pensionskassen und Unfallversicherungen. Die Beitragsleistung beträgt je nach Finanzkraft der Gemeinde 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Mindestbesoldung.

² Den Ansatz der Besoldungsbeiträge für Kindergärten, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, legt das Erziehungsdepartement fest.

Art. 29 c) Beiträge an die Besoldung von Hilfskräften

In begründeten Fällen leistet der Kanton im Rahmen des Voranschlags an Kindergärten Beiträge in der Höhe von 30 Prozent der anerkannten Auslagen

- a) für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger und zur Betreuung behinderter Kinder,
- b) für die Beratung durch andere Fachinstanzen gemäss Artikel 22 Absatz 2.

Art. 30 d) Beiträge bei zweijährigem Kindergartenbesuch

Die Beitragsleistungen des Kantons werden an die Kosten des Kindergartens ausgerichtet, die bei einem Kindergartenbesuch von in der Regel maximal zwei Jahren entstehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Vollzug

Die Regierung erlässt die notwendigen Vollzugsvorschriften.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens [8](#) dieser Revision.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 19. Juni 1983 [9](#) ausser Kraft gesetzt.

Endnoten

1 B vom 10. September 1991, 259; GRP 1991/92, 614

2 BR [421.800](#)

3 BR [421.850](#)

4 BR [421.050](#)

5 BR [421.080](#)

6 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

7 Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 738; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 558; GRP 2003/2004, 757; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

8 Die Regierung hat am 16. Juni 1992 beschlossen:

Die Totalrevision des Kindergartengesetzes, vom Volke angenommen am 17. Mai 1992, wird auf Beginn des Kindergartenjahres 1992/93 in Kraft gesetzt. Ausgenommen hievon sind:

Art. 20 Ziff. 2

Art. 22 Abs. 1

Art. 22 Abs. 2, soweit die Mitwirkung des Kindergarteninspektorates vorgesehen ist

Art. 29 lit. b

Diese Bestimmungen werden auf Beginn des Kindergartenjahres 1993/94 in Kraft gesetzt.

9 AGS 1983, 1162